



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 01.12.2016		Vorlagen-Nr.: FB 3/536/2016/1		
Nr. 1.1 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		18.11.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	01.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

- ergänzende Sitzungsvorlage -

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NRW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2017 neu kalkuliert. Die in dem vorgeschlagenen Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze basieren auf den in der Anlage beigefügten Kalkulationen Gebührenerhalt Stadtentwässerung und Gebührenerhalt Klärschlamm Entsorgung.

A) Klärschlamm Entsorgung

Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung stellen sich für das Jahr 2017 wie folgt dar:

		<u>Veränderung</u> <u>zum Vorjahr</u>
Gebühr je Anfahrt	93,69 €	-74,24 €
Gebühr je cbm	10,21 €	+ 4,80 €

Bei einer durchschnittlichen Abfuhrmenge von 4 cbm ergeben sich folgende Gebühren

		<u>Veränderung zum Vorjahr</u>
Gebühr je Anfahrt	93,69 €	- 74,24 €
4 cbm Klärschlamm	40,84 €	+ 19,20 €
Gesamtgebühr	134,53 €	- 55,04 €

In der Gebührenkalkulation sind bei der Grundgebühr nur noch die Kosten für die Anfahrt, für die Bescheiderstellung und anteilig die Personalkosten berücksichtigt worden. Hiermit wird dem Erfordernis der Erhebung einer "klassischen" Grundgebühr Rechnung getragen. Die Verteilung der nicht eindeutig zuzuordnenden Kosten erfolgt über die Kostenschlüssel (Dreisatz).

Gebührenmindernd ist anteilig ein Überschuss aus dem Jahr 2015 angerechnet worden. Darüber hinaus konnten aufgrund der Nutzung der Datenbank Kleinkläranlagen Einsparpotentiale im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten können der als Anlage 1) beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

B) Stadtentwässerung

Die PricewaterhouseCoopers AG hat die Gebührenkalkulation für 2017 erstellt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine kalkulatorische Gesamtverzinsung in Höhe von 5,9 % eingerechnet. Der gewählte Zinssatz liegt 0,5 % unter dem für 2017 höchstzulässigen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 6,4 %.

Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser stellen sich auf dieser Grundlage für das Jahr 2017 wie folgt dar:

		<u>Veränderung zum Vorjahr</u>
Schmutzwassergebühr	2,44 €	- 0,18 €
Niederschlagswassergebühr Grundstücksentwässerung	0,61 €	- 0,10 €
Straßenentwässerung	0,58 €	- 0,17 €

Bei der Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser sind die voraussichtlichen Aufwendungen für 2017 berücksichtigt worden. Die Gebührensenkungen resultieren aus der Reduzierung der Kanalreparaturaufwendungen und der Berücksichtigung von Gebührenüberschüssen. Bei den Niederschlagswassergebühren Grundstücksentwässerung ist die Gebührenreduzierung auf die Erhöhung des Flächenmaßstabes zurückzuführen. Dieser ist um rd. 100.000 qm gestiegen. Erstmals sind die Ergebnisse des Versiegelungskatasters vollständig berücksichtigt worden.

Bezüglich der detaillierten Ermittlung der o. g. Gebührensätze wird auf die als Anlage 2) beigefügte Berechnung mit Erläuterungen verwiesen. Ein Vertreter der PricewaterhouseCoopers AG wird in der Sitzung die Ergebnisse der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung vorstellen.

C) Sonstige Satzungsänderungen

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Vor diesem Hintergrund ist vom Städte- und Gemeindebund NRW die Mustersatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren überarbeitet worden. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 18.12.2015 entsprechend zu überarbeiten. Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf in Fettdruck dargestellt. Auf den beigefügten Satzungsent-

wurf wird verwiesen.

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen erläutert:

§ 4 Abs. 3

Diese Regelung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass die Stadt die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesenen Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i. V. m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Abs. 5

Das Mess- und Eichrecht wurde neu geregelt. Insofern wurde eine Satzungsanpassung erforderlich.

§ 5 Abs. 2

Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer muss auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Stadt mitzuteilen. Als Lageplan, der durch Grundstückseigentümer anzufertigen ist, kann ein Lageplan im Sinne von § 2 BauPrüfVO dienen.

Auf den als Anlage 3) beigefügten Satzungsentwurf wird verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Anlagen:

Kalkulation Klärschlammentsorgung 2017

Kalkulation Abwassergebühren 2017

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren